- 46. 1. Trifft der Begriff "wegen eines Berbrechens oder Bergehens... berurteilt" in § 42k Abs. 1 Mr. 1, 2 StGB. auch auf den Anstister, den Gehilfen und den zu, der lediglich einen strasbaren Bersuch begangen hat?
  - 2. Darf auf Entmannung erkannt werden, wenn der Täter eine fehr lange Freiheitsftrafe zu verbuffen hat?
  - VI. Straffenat. Urt. v. 15. Mai 1934 g. A. 4 D 484/34.
    - I. Landgericht Insterburg.

## Gründe:

Die Strafkammer stütt ihre Entscheidung lediglich auf die §§ 42k, 2a StGB. Das ist insofern nicht zutreffend, als § 42k die Anordnung der Entmannung "neben der Strase" vorsieht, also unmittelbar nur auf die Fälle anwendbar ist, in denen diese Sicherungs= maßregel gleichzeitig mit einer Verurteilung ausgesprochen wird. Hier handelt es sich aber um die Anordnung dieser Maßregel gegen= über einem bereits rechtskräftig verurteilten Sittlichkeitsverbrecher im sogenannten nachträglichen Sicherungsversahren. Diese hat in Art. 5 Nr. 3 des Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besservang v. 24. November 1933

ihre sachliche und in Art. 14 des AG. dazu von demselben Tage ihre versahrensrechtliche Grundlage. Im Ergebnis ist das angesochtene Urteil aber nicht zu beanstanden, da die Voraussehungen, von denen das Geset die nachträgliche Anordnung der Entmannung abshängig macht, rechtsirrtumsfrei nachgewiesen sind.

Der Ansicht der Revision, § 42k Abs. 1 Nr. 1 St&B. könne nur gegen den zur Anwendung kommen, der sich zweier vollendeter Straftaten der dort bezeichneten Art schuldig gemacht habe, weil die den Versuch betreffenden §§ 43flg. StGB. dort nicht mit aufgeführt seien, kann nicht beigetreten werden. Der Sprachgebrauch bes StoB. versteht (3. B. in den §§ 244, 258, 264) unter dem, der eine strafbare Handlung "begangen" hat, wegen einer Straftat "bestraft" worden ist, nicht nur den Täter, sondern auch den Anstifter, ben Gehilfen und den, der sich nur eines strafbaren Versuches schuldig gemacht hat. Das hat das RV. wiederholt nachgewiesen (vgl. RVSt. Bb. 31 S. 40 und die dort angeführten Entscheidungen). Dieselbe umfassende Bedeutung kommt auch dem Begriff "wegen eines Berbrechens .... berurteilt" in dem neuen § 42k StBB. zu. Er trifft ebenso wie auf den Täter auch auf den Anstifter, den Gehilfen und den zu, der lediglich einen strafbaren Versuch begangen hat. (So auch das Erläuterungsbuch zu den beiden Gesetzen v. 24. November 1933 von Schäfer-Wagner-Schafheutle S. 150.)

Auch die Feststellung, daß die öffentliche Sicherheit die nachträgliche Anordnung der Entmannung des Angeklagten erfordere, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Das angefochtene Urteil führt aus: Der jetzt 25 Jahre alte Angeklagte, der nach einer Verurteilung wegen widernatürlicher Unzucht und Verbühung einer zweijährigen Gefängnisstrafe wegen bersuchter Notzucht an einem 13jährigen Mädchen im Oktober 1932 wiederum zwei besonders schwere Fälle der versuchten Notzucht begangen hat und dafür Ende 1932 zu der jett in der Verbüfung begriffenen Buchthausstrafe von fünfzehn Sahren verurteilt worden ist, sei ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, ein Mensch mit allerstärkstem Hange dazu und eine dauernde schwerste Gefahr für die Allgemeinheit, und seine Entmannung sei im Interesse des Schutes der Allgemeinheit dringend geboten. Fehl geht der Einwand der Nevision, es bestehe, da der Angeklagte noch etwa 13 Jahre Zuchthaus zu verbüßen und während dieser Zeit keine Gelegenheit habe, sich an Frauen zu vergeben, wenigstens jest

noch keine Veranlassung, die Entmannung anzuordnen. Er übersieht, daß eine spätere Anordnung dieser Magregel gar nicht in Frage kommen könnte. Nachdem der Antrag gestellt worden ist, muß eine sachliche gerichtliche Entscheidung darüber ergehen. Eine Ablehnung bes Antrags "zur Zeit" kennt die StBD. nicht. Würde der Antrag jest abgelehnt werden, so würde seiner späteren Wiederholung der Berbrauch der Strafklage entgegenstehen. Im übrigen ist aber auch die Ansicht der Revision abzulehnen, es lasse sich gegenüber einem Sittlichkeitsverbrecher, der noch eine sehr lange Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, nicht feststellen, daß die öffentliche Sicherheit seine Entmannung erfordere, weil ihm für lange Zeit die Gelegenheit zu neuen Verbrechen fehle. Wäre diese Ansicht richtig, so ware die Folge, daß gerade gegenüber den schwersten Sittlichkeitsverbrechern von der Entmannung Abstand genommen werden müßte: denn abgesehen von dem nachträalichen Sicherungsverfahren hat sich der Richter stets gleichzeitig mit der Aburteilung der Tat über die Anordnung der Entmannung auszusprechen, wie sich aus der Fassung des § 42k StoB. "neben der Strafe" zweiselsfrei ergibt. und es würde nach der Ansicht der Revision daran, daß die öffentliche Sicherheit die Entmannung erfordere, eben dann fehlen, wenn der Richter auf eine Freiheitsstrafe von erheblicher Dauer erkennen würde. Das kann nicht die Absicht des Gesetzes sein, wie auch daraus erhellt, daß § 42k StWB. die Anordnung der Entmannung 3. B. neben einer Verurteilung aus § 178 StoB. vorsieht, der eine Mindest= strafe von 10 Nahren Auchthaus androht.